



den gesetzlichen Bestimmungen ist die Arbeitsordnung zwischen dem Unternehmer und dem Arbeiterrat oder Betriebsrat zu vereinbaren. Der Entwurf dazu ist vom Unternehmer dem Betriebsrat vorzulegen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so können beide Teile den Schlichtungsausschuss anrufen, der endgültig entscheidet. Jedoch erstreckt sich diese bindende Entscheidung nicht auf die Dauer der Arbeitszeit. Unternehmer und Vorsitzender des Arbeiter- oder Betriebsrates müssen die vereinbarte Arbeitsordnung unter Bekanntgabe unterschreiben und sie innerhalb einer Frist von 3 Tagen der unteren Verwaltungsbehörde in zwei Ausfertigungen einreichen. In der Arbeitsordnung muß angegeben sein, wann sie in Kraft treten soll; sie muß ferner an geeigneter, allen beteiligten Beschäftigten zugänglicher Stelle ausgeschrieben und in leicht lesbarem Zustande erhalten werden. Sie tritt frühestens 2 Wochen nach erfolgtem Ausgange in Kraft. Änderungen können nur durch Vereinbarung von Nachträgern oder Erlaß einer neuen Ordnung geschehen. Der Inhalt der Arbeitsordnung ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für Unternehmer und Arbeiter rechtsverbindlich. Der letzte Satz muß in jedem Kollisionsfall besondere Veranlassung geben, die Entwürfe, die ihnen jetzt vorgelegt werden, zu prüfen, ob sie auch mit den Tarifverträgen nicht in Widerspruch stehen. Werden widersprechende Bestimmungen in die Arbeitsordnung mit aufgenommen, so entsteht nachher Streit darüber, was gelten soll, Tarifvertrag oder Arbeitsordnung. Wir lassen nun den Entwurf des Arbeitgeberbundes folgen, er lautet:

**Richtlinien für die Aufstellung von Arbeitsordnungen für Bauarbeiter.**

1. Gemäß § 80 Absatz 3 des Betriebsrätegesetzes waren in allen Betrieben, die in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigen, (S 133h und 134a der Gewerbeordnung.) Sie sind im Rahmen der geltenden Tarifverträge von den Baubeteiligten mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren. (§ 78 Absatz 3 des Betriebsrätegesetzes.) Der Arbeitgeber hat einen Entwurf der Baubeteiligten vorzulegen, die Abänderungs- oder Ergänzungsanträge stellen können. Kommt eine Einigung nicht zustande, so können beide Teile den Schlichtungsausschuss anrufen, der bezüglich der strittigen Punkte eine bindende Entscheidung trifft. Die Verbindlichkeit der Entscheidung erstreckt sich nicht auf die Arbeitszeit. Entsprechend ist bei Änderung der Arbeitsordnung zu verfahren. (§ 75 des Betriebsrätegesetzes.)

2. In Betrieben, die einen Delegiertenausschuss haben, ist einseitlich mit diesem Ausschuss zu vereinbaren; es erbringt sich dann die Vereinbarung mit den Baubeteiligten der einzelnen Baustellen.

3. Die Arbeitsordnung und ihre Nachträge werden von dem Arbeitgeber zusammen mit den Baubeteiligten erlassen, das heißt veröffentlicht. Als Unterschrift der Baubeteiligten gilt die des Vorsitzenden. (§ 104, IV des Betriebsrätegesetzes.) Die Arbeitsordnung muß den Zeitpunkt, mit dem sie in Kraft treten soll, angeben und unter Angabe des Datums von Arbeitgeber und Baubeteiligten unterzeichnet sein. (§ 134a der Gewerbeordnung.)

4. Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen und leicht in lesbarem Zustande zu erhalten. (§ 134a Absatz 2 der Gewerbeordnung.) Erst mit dem Ausgange erhält sie Rechtsamtlichkeit. (§ 134a Absatz 1 der Gewerbeordnung.) Frühestens 2 Wochen nach ihrem Erlaß treten Arbeitsordnungen und deren Nachträge in Kraft. (§ 134a Absatz 4 der Gewerbeordnung.)

5. Die Arbeitsordnung sowie jeder Nachtrag zu derselben ist binnen 3 Tagen nach dem Erscheinen in zwei Ausfertigungen der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen. (§ 104, VI des Betriebsrätegesetzes.)

6. Die Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter bei seiner Einstellung auszuhandigen und leicht in lesbarem Zustande zu erhalten. (§ 134a Absatz 2 der Gewerbeordnung.) Während der Dauer der Beschäftigung soll der Arbeiter die Arbeitsordnung bei sich haben. In der Arbeitsordnung kann ein Geldbetrag festgesetzt werden, der im Falle der Nichterfüllung bei Entlassung als Gegenwert zu zahlen ist.

7. Auf Grund der vom Reichsarbeitsministerium im Einvernehmen mit den Spitzenverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Richtlinie aufgestellten Musterarbeitsordnung für Arbeiter haben wir unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Bauwesens die folgende Musterarbeitsordnung für Bauarbeiter ausgearbeitet, die wir für die in den einzelnen Betrieben aufzustellende Arbeitsordnung als Richtlinie empfehlen.

**Muster einer Arbeitsordnung für Bauarbeiter.**

Die nachfolgende für Arbeitgeber und Bauarbeiter rechtsverbindliche Arbeitsordnung ist auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung und des Betriebsrätegesetzes erlassen. Sie tritt am ..... in Kraft.

Soweit die Arbeitsbedingungen im Reichstarifvertrag für das Baugewerbe und in dem für den Bezirk zuständigen Lohn- und Arbeitsstärk geregelt sind, gelten die Bestimmungen dieser Tarifverträge.

**I. Beginn des Arbeitsverhältnisses.**

1. Jeder Arbeiter erhält bei seiner Einstellung gegen Bescheinigung einen Abdruck der auf der Baustelle auszuhängenden Arbeitsordnung. Er hat dem Bauunternehmer der Firma seinen Namen, Arbeitsstand, Geburtsort, Alter und Wohnung anzugeben und die im Hinblick auf den neuen gesetzlichen Steuerabzug sonstigen erforderlichen Personalangaben zu machen.

2. Ferner sind abzugeben:

- a) Dankschreiben für die Alters- und Invalidenversicherung;
- b) der Nachweis über die letzte Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse;
- c) die Arbeitsbescheinigung des letzten Arbeitgebers über Art und Dauer der Beschäftigung;
- d) (von Minderjährigen) das Arbeitsbuch.

3. Die Papiere werden - soweit nicht - vom Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter vernahmt.

**II. Beendigung des Arbeitsverhältnisses.**

1. Das Arbeitsverhältnis kann von beiden Teilen (durch eine für beide Teile gleich lange Kündigungssfrist (täglich bei Arbeitsbeschäftigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist)) gelöst werden.

2. Der vom Arbeitgeber entlassene Arbeiter erhält unverzüglich die hinterlegten Papiere zurück.

3. Bei der Entlassung wird der Lohn sofort gezahlt. Hat der Arbeiter keine Entlassung gefordert, so hat er Anspruch auf sofortige Lohnzahlung und Auszahlung der Papiere nur dann, wenn er von seinem Vorhaben dem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter spätestens bis zum Arbeitsbeschluß des vorhergehenden Tages in Kenntnis setzt.

4. Wenn auf eine Baustelle an demselben Tage mindestens 15 Personen antritt, so ist der Arbeitgeber berechtigt, den Lohn spätestens bis zum nächsten Zahlungstag auf seine Kosten durch die Post an die von jedem Arbeitnehmer bestimmte Adresse abzugeben.

5. Der Arbeitnehmer hat bei seinem Austritt Maschinen, Werkzeuge, Arbeitsbuch, den ihm übergebenen Abdruck der Arbeitsordnung und sonstige ihm anvertraute Gegenstände in ordnungsmäßigem Zustand an die zuständige Stelle zurückzugeben.

**III. Arbeitszeit.**

(Hier ist die tarifliche Arbeitszeitabelle einzufügen.)

**IV. Lohnzahlung.**

1. Die Lohnperiode dauert .... Tage.

2. Die Lohnsätze werden am ..... geschlossen.

3. Die Lohnzahlung erfolgt am ..... auf der Baustelle oder im Bauwesen.

4. Bei der Lohnzahlung ist dem Arbeiter ein Lohnzettel (Sohnliste, Lohnbuch ufm.) über den Betrag des verdienten Lohnes und der einzelnen Arten der vorgenommenen Abzüge auszuhändigen.

Bei der Lohnzahlung werden in Bezug gebracht die auf den Lohn geltenden Vorzüge, die Beiträge zu reichsgesetzlicher Arbeiterversicherung und der gesetzliche Steuerabzug.

5. Das Geld ist sofort beim Empfang nachzugeben. Einwendungen sind sogleich nach der Lohnzahlung anzubringen. Spätere Einwendungen werden nur berücksichtigt, wenn Krankheit oder Abwesenheit dieselben begründet.

**V. Allgemeine Vorschriften.**

1. Jeder Arbeiter hat die Verpflichtung, die ihm übertragenen Arbeiten mit Fleiß und Sorgfalt zu verrichten und alles zu vermeiden, was die Arbeit und Ordnung in dem Betriebe stören und der Firma Nachteil bringen könnte.

2. Jeder Arbeiter hat den Weisungen des Arbeitgebers oder dessen Stellvertreter in Bezug auf die Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten Folge zu leisten.

3. Den Arbeitnehmern ist verboten, sich Folgekräfte, leere Wagen oder sonstige Gegenstände anzueignen, und diese mitzunehmen, auch wenn sie als wertlos betrachtet. Für unwillig beschädigtes Handwerkszeug oder sonstige Geräte ist der Arbeiter haftbar.

4. Die im Betriebe ausgehängten Unfallverhütungsvorschriften, Warnungsschilder und Bestimmungen zur Sicherung des Betriebes sind streng zu beachten.

Jeder Betriebsunfall ist dem Bauleiter sofort zu melden.

..... (Ort), den .....

(Arbeitgeber und Name (Vorsitzender der Baubeteiligten bzw. des Delegiertenausschusses) der Firma.)

Unsere Kollegen mögen nun prüfen, ob die im vorstehenden Entwurf vorgeschlagenen Bestimmungen mit dem für sie geltenden Tarifverträge ufm. übereinstimmen. Wir wollen zunächst die Ueberschrift kritisch betrachten. Die Arbeitsordnung gilt nicht nur für die Arbeiter, sondern auch für die Unternehmer. Es müßte daher richtiger heißen: "Richtlinien für Aufstellung von Arbeitsordnungen im Bauwesen." Dann gefüllt uns im Artikel I der Absatz 2c nicht, durch den die längst bestehenden Arbeitsbescheinigungen des letzten Arbeitgebers über Art und Dauer der Beschäftigung wieder einzufügen werden sollen. Er kann nur dort zugelassen werden, wo die Einstellung der Arbeiter in der Weise vor sich geht, daß die Jumeinung der Arbeitsuchenden durch den Arbeitsnachweis geschieht, so daß dem Unternehmer keine Möglichkeit der Auslieferung bleibt. Ob dieser Absatz jedoch überhaupt nötig ist, hängt am meisten von der Regelung der Ferien im Bauwesen ab. Bis dahin bleibt er am besten ganz fort. Sodann halten wir es für unzumutbar, wenn im Artikel V Absatz 1 zum Ausdruck gebracht wird, daß die dort ausgeprochenen Verpflichtungen des Arbeiters nur für die Dauer der Arbeitszeit gelten. Bei der Veranlagung mancher Unternehmer ist sonst zu gewärtigen, daß sie andernfalls annehmen, der Arbeiter müsse auch außerhalb der Arbeitszeit ihre Interessen wahren.

Die Baubeteiligten haben mit der Prüfung des Entwurfs, der ihnen von ihrem Unternehmer vorgelegt wird, einen Auftrag bekommen, durch den ihre Veranlagung zur Kritik und zur Wahrnehmung der Interessen ihrer Arbeitsgenossen viel Gutes wirken kann. Hoffentlich zeigen sich alle dieser Aufgabe gewachsen.

**Sechste Tagung des Ausschusses des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.**

Am 17. und 18. August fand eine Tagung des Ausschusses des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes in Berlin statt, die sich in erster Linie mit der durch das Kohlenabkommen von Spa aufgeworbenen Frage der Ueberführung im Bergbau zu beschäftigen hatte. Von den Vertretern des Bergarbeiterverbandes wurde dargestellt, daß diese Frage nicht allein die Bergarbeiter angehe, sondern ihre Auswirkungen auf die gesamte Volkswirtschaft, sowohl hinsichtlich der Beschäftigungsmöglichkeit der Arbeiter und Angehörten als auch hinsichtlich der Arbeitszeit, ausüben könne. Die Steinlohnförderung sei von 10 1/2 Millionen Tonnen im Jahre 1918 auf 116 1/2 Millionen Tonnen im Jahre 1919 zurückgegangen, allerdings mit einem Ausfall von 16 bis 17 Mil-

lionen Tonnen, die auf die oberflächlichen und Seegruben entfallen, während die Braunkohlenförderung in dieser Zeit von 87 1/2 Millionen Tonnen auf 93 1/2 Millionen Tonnen gestiegen sei. Seitdem ist das Fördervermögen wieder etwas gewachsen, im Monatsdurchschnitt um 9 1/2 Millionen Tonnen im Februar 1919 auf 10 1/2 Millionen Tonnen im Februar 1920, bei Steinkohlen von 6 1/2 Millionen Tonnen (Februar 1919) auf 6 1/2 Millionen Tonnen (Februar 1920). An die Gruben wurden geliefert im Mai 1920: 1 097 000 Tonnen, im Juni 1920: 1 087 000 Tonnen. Von 1. August an müssen monatlich 2 Millionen Tonnen geliefert werden. Schon bisher konnte die Förderung nur durch Ueberführung aufrecht erhalten werden. Diese müssen trotz erheblicher Einschränkungen der Kohlenlieferung für die deutsche Industrie und den Hausbrand vermindert werden, wenn das Abkommen von Spa erfüllt werden soll.

Die Verhandlungen über die Veränderung des Ueberführungsverhältnisses stehen in den nächsten Tagen bevor. Für die Arbeiterchaft wie für die Förderung sei eine Veränderung der täglichen Arbeitszeit einer Eingehaltung von mehreren wöchentlichen Ueberführungen vorzuziehen. Dagegen machte sich indes Widerstände anderer Gewerkschaftskreise geltend, die eine allgemeine Arbeitszeiterhöhung befürchteten. Ein Verständnis mit den Bergarbeitern ist daher notwendig. Der Ausschuss hat nach einseitiger Aussprache über die Angelegenheit zu folgenden Beschlüssen:

1. Der Ausschuss des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes befaßt sich in der Sitzung vom 17. August 1920 insofern das Spa-Abkommen mit der Kohlenförderung, die dadurch entstehenden Verluste und der an die Bergarbeiter gerichteten Forderung nach Leistung von Ueberarbeit. Der Bundesausschuss bringt zum Ausdruck, daß die Hebung der Kohlenförderung nicht durch eine dauernde Ueberarbeit der Bergarbeiter erzielt werden kann. Wenn trotzdem vorübergehend zu solchen Ausschüttungsmitteln gegriffen wird, so kann die nur für zulässig erklärt werden, wenn sofort versucht wird, durch andere Vorkehrungen die Kohlenförderung auf die unbedingt notwendige Höhe zu bringen. Der Bundesausschuss fordert deshalb von der Regierung, daß

- a) die Sozialisierung der Kohlenförderung und Verteilung in Angriff genommen und spätestens im Oktober 1920 dem Reichstag ein entsprechender Beschlusseckentwurf vorgelegt wird;
- b) die von Vertretern des Betriebsrats nicht geschuldet, sondern erworben werden. Diese Erweiterung der Rechte muß sich besonders auf die Kontrolle der Produktion, die Abgabe, des Selbstverbrauchs und der Preisbildung im allgemeinen wie für die Nebenbetriebe und Güter gehen erstrecken;
- c) die Verteilung der Bergarbeiter mit Lebensmitteln dauernd und ausreichend sichergestellt wird;
- d) die technischen Vorbedingungen zur Einführung der Sechsstundenarbeit für die unterirdischen Steinkohlebergarbeiter auf internationaler Grundlage baldig erfüllt werden. Bis dahin ist der Bergarbeiter die Ueberführung von Ueberarbeit zu leisten. Ein darüber hinausgehende notwendige Arbeit ist eine Ueberarbeit oder Ueberleistung zu bewerten und zu bezahlen.

In zweiter Stelle stimmte der Ausschuss der Einberufung des ersten Kongresses der Betriebsräte Deutschlands, der dafür ausgehellen Vertretungsmodus und dem zu veröffentlichen Antrag zu und nahm eine Information über die Streitigkeiten in Berlin zwischen den verschiedenen Betriebsrätegruppen entgegen. Sodann beschäftigte sich der Ausschuss mit den Beschlüssen der Finanzbehörde, die Gewerkschaften entgegen den gesetzlichen Vorschriften zum Reichsnotopfer und zur Kapitalertragsteuer heranzuziehen. Es wurden den Vorständen eingeladen, sich mit dem Reichsnotopfer und der Kapitalertragsteuer auseinanderzusetzen und gegen jeden Einseitigen der Erhebung von Kapitalertragsteuer im Schwerindustriebezirk vorzugehen und die Ueberzahlung der Beiträge zu verlangen. Für letzteres soll einheitliches Formular ausgearbeitet und den Gewerkschaften zur Verfügung gestellt werden. Weiter wurde der Wunsch des Reichsausschusses für die Uebermittlung nach Genehmigung der Reichsorganisationsleitung zur Kenntnis gebracht. Den die Ueberführung der internationalen Gewerkschaftsbundes, bei der jüngsten internationalen Gewerkschaftskongress in Brüssel gehalten, wurde Einspruch erhoben und der Begründung, die den deutschen Gewerkschaften dadurch die Teilnahme ausgeschlossen würde. Es wurde als Tagungsort Kopenhagen vorgeschlagen und beschlossen, sich an einem Kongress in Brüssel nicht zu beteiligen.

Mit der deutschen Gewerkschaftszentrale in der Tschechoslowakei ist folgende Vereinbarung getroffen worden, der der Ausschuss zustimmt:

**Gegenseitige Verträge zwischen den Gewerkschaften Deutschlands und den Gewerkschaften der Tschechoslowakei.**

1. Die in Betracht kommenden Gewerkschaftsverbände beider Länder verhandeln auf der Grundlage der bestehenden mit den tschechischen Gewerkschaften abgeschlossenen Verträge über neue Vereinbarungen.

2. Die deutschen Gewerkschaften der Tschechoslowakei bestrebt, sich mit der tschechischen Landeszentrale der Tschechoslowakei über die Einsetzung eines gemeinsamen paritätischen Gewerkschaftsausschusses zu einigen, der zugleich nach Art und Weise als Ueberführungsstelle der Tschechoslowakei und internationalen Gegenständigkeitsverträge regeln soll, für nicht die internationalen Berufsverbände darüber festzulegen bestimmen.

3. Dieser gemeinsame Ausschuss der gesamten Gewerkschaften der Tschechoslowakei soll zugleich das Verhältnis zwischen den internationalen Gewerkschaftsbund regeln.

Zepitz, den 29. Juli 1920.

Eine eingehende Aussprache knüpfte sich an die Mitteilung von den Verhandlungen des Reichsausschusses gegen Ueberarbeit und die verchiedentlich gegen die deutschen Gewerkschaften erhobenen Vorwürfe, daß sie bei der Durchführung des Notopfers verweigert hätten. Dabei wurde dargestellt, daß der Notopfer von internationalen Gewerkschaftsbund ohne vorübergehende Ueberführung mit den in Betracht kommenden Ländern nicht als Ueberarbeit vorzuziehen werden sei. Verlangt die Ueberführung nicht die deutschen Gewerkschaften, sondern die Öst-

schalen der Länder, aus denen die für Ungarn bestimmten...

Table with 4 columns (I, II, III, IV) and 15 rows listing various professions and their counts.

Keine Anrechnung der Gewerkschaftsunterstützung auf Erwerbsloshilfe.

Der Reichsarbeitsminister hat dem Deutschen Textilarbeiterverband mitgeteilt...

Wahlreglement für die Wahlen der Delegierten zum ersten freigewerkschaftlichen Betriebsrätekongress.

Damit alle Berufe und Gewerbe auf dem Kongress vertreten sind, darf die Zahl der Delegierten nicht zu gering bemessen werden...

Arbeitslosigkeit im Deutschen Bauarbeiterverband.

Der Bezirk Bremen hat leider nur einen Leichtarbeit gebucht. Das Verhältnis der Arbeitslosigkeit zum Mitgliederstand...

Die Berliner Bauarbeiter im Jahre 1919.

Dem oben erwähnten Geschäftsbericht der Nordöstlichen Bauergewerkschaften...

Table with 4 columns (I, II, III, IV) and 15 rows listing professions and their counts.

Berichtigung.

In Nr. 33 heißt es in dem Artikel 'Das Hauptparlament...'...

Berichte.

Wielefeld. Seit Jahrzehnten haben wir gegen ein hartnäckiges, dickflüßiges Unternehmertum zu kämpfen...

Table with 10 columns (Stadt, Eingek., Beschäft., etc.) and 15 rows listing cities and their statistics.

Section I, Berlin.

In Jahre 1919, das auch schon für die Bauarbeiter unglücklich war, betrug die Zahl der im Bereiche der Nordöstlichen Bauergewerkschaften Beschäftigten...

anwenden. Der Arbeitgeberverband aber wies seine Mitglieder an, den Kollegen schweigend 85 A die Stunde mehr zu zahlen, um ihnen den Mut zu weiteren Arbeitsstellen zu nehmen und zugleich den Unternehmerverband vor der schriftlichen Anerkennung zu beschützen. Man würde bei uns jedoch einstimmig beschlossen, den Unternehmern die Lust für derartige Unternehmungen auszutreiben. Am nächsten Morgen begann der verstärkte Kampf und am gleichen Tage nachmittags anerkannte der Arbeitgeberverband durch Unterschrift den Einigungsorschlag. Weiter wurde mit ihm vereinbart, daß innerhalb der nächsten 2 Wochen ein Tarifvertrag abgeschlossen werden muß. Die Arbeit wurde daraufhin wieder aufgenommen. Die Unternehmer wissen also jetzt abermals, daß sie es mit einer starken Bauarbeiterorganisation zu tun haben.

**Hamburg.** Die Bauhaftigkeit ist in unserm Vereinsgebiet im 2. Quartal noch weiter zurückgegangen. Obgleich vieler Wohnungsmangel herrscht und viele Kollegen arbeitslos sind, ist die Bauproduktion fast, bereits begonnene Bauten vollständig kann jetzt nicht in Betracht kommen, denn wo die geforderten Quantitätspreise zahlen kann, bekommt was er möchte. Die Vereinsleitung war also ständig bestrebt, die beschäftigte Stillelegung von Bauten zu verhindern, um der Bauhaftigkeit zu helfen. Im 2. Quartal waren durchgängig 100 unserer Kollegen arbeitslos. Die von uns ins Leben gerufene Genossenschaft „Baunot“ geht jetzt zu den größten Bauunternehmungen Hamburgs, soweit Arbeiterzahl und Umsatz in Betracht kommen. Die auf diese Genossenschaften gestellten Forderungen sind voll erfüllt. Es ist uns zu sagen, daß es noch immer Kollegen gibt, die der Genossenschaft gleichgültig gegenüberstehen. Die Tarifvertragsbewegung kann vorläufig als beendet angesehen werden. Die letzten Streitpunkte wurden durch das Haupttribunal entschieden. Für Ueberstunden sollen demnach 1 A für Nacht- und Sonntagsarbeit 1,80 A. Fällige zum Grundlohn gebührende Zuschläge für die halbe Freistunde an den Sonntagen werden die 2 Freistunden vor den hohen festgesetzten weitergezahlt. Der Stundenlohn für Junggelehrten kann im ersten Jahre um 50 A niedriger sein als der Gesellenlohn. Für Werkzeugabnutzung muß den Bauern die Stunde 3 A gezahlt werden; die ungenutzte Ausrüstung fällt fort, dagegen werden die 2 Freistunden vor den hohen festgesetzten weitergezahlt. Der Stundenlohn für Junggelehrten kann im ersten Jahre um 50 A niedriger sein als der Gesellenlohn. Für Werkzeugabnutzung muß den Bauern die Stunde 3 A gezahlt werden; die ungenutzte Ausrüstung fällt fort, dagegen werden die 2 Freistunden vor den hohen festgesetzten weitergezahlt. Der Stundenlohn für Junggelehrten kann im ersten Jahre um 50 A niedriger sein als der Gesellenlohn. Für Werkzeugabnutzung muß den Bauern die Stunde 3 A gezahlt werden; die ungenutzte Ausrüstung fällt fort, dagegen werden die 2 Freistunden vor den hohen festgesetzten weitergezahlt.

14 Tagen Anspruch haben, ist vorläufig noch die zweite Woche vom Unternehmer, bei dem sie beschäftigt sind, zu bezahlen. Jenen Arbeitern, die vor dem 1. August 1920 bei einem Unternehmer eingetreten und bei ihm ein volles Jahr beschäftigt sind, so daß sie gesetzlich berechtigt sind, Urlaub zu beanspruchen, ist bei Vollendung des Jahres die Urlaubskarte auszukleben und ihre Berechtigung zum Bezug der Urlaubsschuldung zu bestätigen. Arbeiter, die im Verlauf von 18 Wochenmarken nicht erstanden die vorgeschriebenen 52 Wochenmarken nicht erreichen, haben keinen Anspruch auf Urlaub oder eine Entschädigung; sie müssen die nicht vollgeklebte Karte bei der Arbeitsvermittlung abgeben und sich eine neue lösen. Ueberhaupt werden jene, die schon voraussehen können, daß sie mit ihren 52 Wochenmarken nicht erreichen, sich einleihen lassen, sondern sie bei der Arbeitsvermittlung gegen eine neue Karte, die dann wieder mit demselben Inhalt versehen wird, umtauschen. Ein neuer Laufzeit beginnt, rechtzeitig umtauschen. Jedem Karte zum Besten der Arbeiter auf sein Verlangen. Jedem Karte zum Besten der Arbeiter auf sein Verlangen. Jedem Karte zum Besten der Arbeiter auf sein Verlangen.

**Schweiz.**

Der Bauunternehmer Schmidlin in Würenlos, Kanton Aargau, sucht fortgesetzt durch Inserate in süddeutschen Zeitungen deutsche Arbeiter für seinen Betrieb. Wie wir aus einem Schreiben ersehen, das an unsere Bezirksleitung in Stuttgart gerichtet ist, sind unsere Mitglieder der unersetzlichen Bedenken darauf hineingefallen. Schmidlin hat fast dauernd Streitigkeiten mit unserm schweizerischen Bruderverband und er benutzt die deutschen Arbeiter zur Bekämpfung der gerechten Forderungen unserer schweizerischen Kollegen. Wir ersuchen daher alle Kollegen, nicht nur den Betrieb Schmidlins meiden, sondern sich überhaupt vor der Arbeitsaufnahme beim schweizerischen Bauarbeiterverband, Zürich 4, Anwandstr. 8, zu erkundigen.

**Vom Bau.**

**Angsburg.** In einem Bankraub erlitt der Lehrling Käthe einen Armbruch und andere Verletzungen. Er erhielt vom Polizei Meist den Auftrag, eine Transmissionspumpe zu stellen. Dabei wurden die Kleider des Jungen von der Transmissionspumpe erfaßt und er lotenig herumgeschleudert bis die Kleider in 2 Teile zerfiel. Er wurde ins Krankenhaus geschafft. In der Bankstelle fehlte das Verbandszeug. Schuld an dem Unfall dürfte allein das leichtsinnige Vorgehen des Poliers sein.

**Neudöbering.** Beim Ausbessern eines Fabrikrohrleitens der Zingfabrik stürzte der Maurer D. Wenzel aus 100 m Höhe von einem Schornstein ab. Er wurde ins Krankenhaus geschafft. Der Unfall hatte seinen sofortigen Tod zur Folge. Das zum Unfall benutzte Seil soll nicht einwandfrei gewesen sein.

**Waldheim a. d. G.** Am 27. Juli verunglückte unser Kollege Albert Keller bei der Firma Dyerhoff & Widmann schwer. Er war an einem Schwenkkrabn beschäftigt. Als er die am Krabn hängende Walze heranzog, brach der Krabn und Wenzel fiel dann noch einige Meter tief herab und stürzte ins Wasser. Mit einem Schädelbruch liegt er nun im Krankenhaus.

**Prüfungsstelle für statische Berechnungen.** Am 1. Oktober 1920 wird in Berlin NW 40, Invalidenstr. 52, eine staatliche Stelle für die Prüfung statischer Berechnungen eingerichtet. Zum gleichen Zeitpunkt wird die bisherige Prüfungsstelle für statische Berechnungen in Hannover aufgelöst. Der Aufgabenkreis der neuen Zentralstelle, deren Geschäftsbereich sich auf den ganzen preussischen Staat erstreckt, ist der gleiche wie der des früheren statischen Bureaus beim Polizeipräsidium in Hannover und der früher in Hagen vorhandenen Prüfungsstelle.

**Bücher und Schriften.**

**Dausendbüchlein.** Blumen aus dem Garten des Kölner Arbeiterdichters Jakob Hasquin. Der Dichter ist von Beruf Pfeifenleger; also ein Kollege von uns. Die Ergebnisse seiner Dichtkunst will er in der Form einer Beischrift dem Publikum übermitteln. Vor uns liegt das erste Heft, das neben dem Geleitwort einige Gedichte und eine Erzählung in schilleriger Mundart und zwei Erzählungen und einige Gedichte in hochdeutscher Sprache enthält. Für Freunde des schillerigen Humors und schilleriger Sprache ist hier eine angenehme Unterhaltungslektüre geschaffen. Notwendig ist allerdings, daß der Lesende aus dem Dialekt genügend lernt, um rechten Genuß vom Gebotenen zu haben. Wir hoffen, daß dem Dichter in den Reihen unserer rheinischen Kollegen viele Freunde stehen.

**Wekanntmachungen des Vorstandes.**

**Warnung.** Der Kollege Willi Reinhardt, geboren am 14. Mai 1892 zu Halle a. d. S., eingetretten am 8. August 1913, Buchnummer 12882, verleiht auf eine Bescheinigung des Vereins Golbe Streifenunterstützung zu geben. Diese Bescheinigung ist erscheinend, und ersuchen wir, nichts darauf zu geben.

**Ausgeschlossenen auf Grund des § 21 des Statuts** sind vom Verein Braunschweig: Rich. Schönmeyer, geboren am 24. Januar 1887, Buchnummer 841221; Maurer, geboren am 24. Januar 1887, Buchnummer 841221; vom Verein Coblenz: Peter Klein, geboren am 17. Juni 1890, Buchnummer 11919; Buchnummer 058493, und Karl Schäfer, geboren am 7. Februar 1872, getreten am 6. April 1919, Buchnummer 0115308; vom Verein Eichthaler: Heinz Engelbrecht, geboren am 13. November 1897 zu Wittenberg, Buchnummer 0461278, und Andreas Weisbach, geboren am 31. Mai 1899 zu Wittenberg, Buchnummer 068744.

anwenden. Der Arbeitgeberverband aber wies seine Mitglieder an, den Kollegen schweigend 85 A die Stunde mehr zu zahlen, um ihnen den Mut zu weiteren Arbeitsstellen zu nehmen und zugleich den Unternehmerverband vor der schriftlichen Anerkennung zu beschützen. Man würde bei uns jedoch einstimmig beschlossen, den Unternehmern die Lust für derartige Unternehmungen auszutreiben. Am nächsten Morgen begann der verstärkte Kampf und am gleichen Tage nachmittags anerkannte der Arbeitgeberverband durch Unterschrift den Einigungsorschlag. Weiter wurde mit ihm vereinbart, daß innerhalb der nächsten 2 Wochen ein Tarifvertrag abgeschlossen werden muß. Die Arbeit wurde daraufhin wieder aufgenommen. Die Unternehmer wissen also jetzt abermals, daß sie es mit einer starken Bauarbeiterorganisation zu tun haben.

**Internationale Bauarbeiterbewegung. Oesterreich.**

**Urlaub im Baugewerbe.** Vielere Verhandlungen bedurft es, bis eine brauchbare Vereinbarung über den Arbeiterurlaub in den neuen Vertragsbestimmungen zustande kam. Daß dabei, wie „Der Bauarbeiter“ berichtet, nicht alle Wünsche unserer österreichischen Kollegen Erfüllung fanden und nicht jede drückende Bestimmung vollständig abgewehrt werden konnte, wird begreiflich erscheinen. Nach dem am 1. August in Kraft getretenen Bestimmungen hat jeder im Baugewerbe beschäftigte Arbeiter das Anrecht auf eine Urlaubsmarke wöchentlich, wenn er in dieser Woche mindestens 35 Stunden, unbekümmert, ob normale oder Ueberstunden bei einem Unternehmer gearbeitet hat. Die Marke wird auf die sogenannte Urlaubskarte aufgeschrieben, die der Unternehmer dem bei ihm beschäftigten Arbeiter auszuhandigen hat. Karte und Marke sind vom Unternehmer umsonst an die Arbeiter abzugeben. Für Wochen, in denen die 35 Arbeitsstunden nicht erreicht werden, also auch für die Zeit der Arbeitslosigkeit oder Krankheit, werden Marken nicht gegeben. Werden im Laufe von 18 Monaten (vom 1. Januar 1920 an 18 Monate) 52 Wochenmarken erreicht, so kann das Mitglied seine Urlaubskarte bei der Arbeitsvermittlung abgeben, für die es dann eine neue Karte und die Urlaubsschuldung in der Höhe des letzbezogenen Wochenlohnes (zu 48 Stunden derberechnet) erhält. Arbeitern, die auf einen Urlaub von

Am 15. bis 28. August haben folgende Vereine an die Hauptkasse gesandt: Arnberg 2000 A, Minnaberg 1 3000, Angerburg 1000, Wrensbach 1000, Wima 600, Wrensbach 4000, Bremen 41,35, Bremerhagen 10 000, Wrensbach 8000, Wrensbach 1500, Wrensbach 20 000, Wrensbach 600, Wrensbach 600, Wrensbach 50 000, Wrensbach 1 200, Wrensbach 8000, Wrensbach 600, Wrensbach 8500, Wrensbach 1 200, Wrensbach 4000, Wrensbach 8000, Wrensbach 4000, Wrensbach 10 000, Wrensbach 8000, Wrensbach 600, Wrensbach 1500, Wrensbach 15 500, Wrensbach 8000, Wrensbach 50 000, Wrensbach 6000, Wrensbach 13 000, Wrensbach 700, Wrensbach 200, Wrensbach 21 000, Wrensbach 13 000, Wrensbach 2500, Wrensbach 1200, Wrensbach 6000, Wrensbach 2050, Wrensbach 4000, Wrensbach 3850, Wrensbach 6000, Wrensbach 8000, Wrensbach 2000, Wrensbach 4000, Wrensbach 5000, Wrensbach 6000, Wrensbach 8000, Wrensbach 10 000, Wrensbach 12 000, Wrensbach 14 000, Wrensbach 16 000, Wrensbach 18 000, Wrensbach 20 000, Wrensbach 22 000, Wrensbach 24 000, Wrensbach 26 000, Wrensbach 28 000, Wrensbach 30 000, Wrensbach 32 000, Wrensbach 34 000, Wrensbach 36 000, Wrensbach 38 000, Wrensbach 40 000, Wrensbach 42 000, Wrensbach 44 000, Wrensbach 46 000, Wrensbach 48 000, Wrensbach 50 000, Wrensbach 52 000, Wrensbach 54 000, Wrensbach 56 000, Wrensbach 58 000, Wrensbach 60 000, Wrensbach 62 000, Wrensbach 64 000, Wrensbach 66 000, Wrensbach 68 000, Wrensbach 70 000, Wrensbach 72 000, Wrensbach 74 000, Wrensbach 76 000, Wrensbach 78 000, Wrensbach 80 000, Wrensbach 82 000, Wrensbach 84 000, Wrensbach 86 000, Wrensbach 88 000, Wrensbach 90 000, Wrensbach 92 000, Wrensbach 94 000, Wrensbach 96 000, Wrensbach 98 000, Wrensbach 100 000, Wrensbach 102 000, Wrensbach 104 000, Wrensbach 106 000, Wrensbach 108 000, Wrensbach 110 000, Wrensbach 112 000, Wrensbach 114 000, Wrensbach 116 000, Wrensbach 118 000, Wrensbach 120 000, Wrensbach 122 000, Wrensbach 124 000, Wrensbach 126 000, Wrensbach 128 000, Wrensbach 130 000, Wrensbach 132 000, Wrensbach 134 000, Wrensbach 136 000, Wrensbach 138 000, Wrensbach 140 000, Wrensbach 142 000, Wrensbach 144 000, Wrensbach 146 000, Wrensbach 148 000, Wrensbach 150 000, Wrensbach 152 000, Wrensbach 154 000, Wrensbach 156 000, Wrensbach 158 000, Wrensbach 160 000, Wrensbach 162 000, Wrensbach 164 000, Wrensbach 166 000, Wrensbach 168 000, Wrensbach 170 000, Wrensbach 172 000, Wrensbach 174 000, Wrensbach 176 000, Wrensbach 178 000, Wrensbach 180 000, Wrensbach 182 000, Wrensbach 184 000, Wrensbach 186 000, Wrensbach 188 000, Wrensbach 190 000, Wrensbach 192 000, Wrensbach 194 000, Wrensbach 196 000, Wrensbach 198 000, Wrensbach 200 000, Wrensbach 202 000, Wrensbach 204 000, Wrensbach 206 000, Wrensbach 208 000, Wrensbach 210 000, Wrensbach 212 000, Wrensbach 214 000, Wrensbach 216 000, Wrensbach 218 000, Wrensbach 220 000, Wrensbach 222 000, Wrensbach 224 000, Wrensbach 226 000, Wrensbach 228 000, Wrensbach 230 000, Wrensbach 232 000, Wrensbach 234 000, Wrensbach 236 000, Wrensbach 238 000, Wrensbach 240 000, Wrensbach 242 000, Wrensbach 244 000, Wrensbach 246 000, Wrensbach 248 000, Wrensbach 250 000, Wrensbach 252 000, Wrensbach 254 000, Wrensbach 256 000, Wrensbach 258 000, Wrensbach 260 000, Wrensbach 262 000, Wrensbach 264 000, Wrensbach 266 000, Wrensbach 268 000, Wrensbach 270 000, Wrensbach 272 000, Wrensbach 274 000, Wrensbach 276 000, Wrensbach 278 000, Wrensbach 280 000, Wrensbach 282 000, Wrensbach 284 000, Wrensbach 286 000, Wrensbach 288 000, Wrensbach 290 000, Wrensbach 292 000, Wrensbach 294 000, Wrensbach 296 000, Wrensbach 298 000, Wrensbach 300 000, Wrensbach 302 000, Wrensbach 304 000, Wrensbach 306 000, Wrensbach 308 000, Wrensbach 310 000, Wrensbach 312 000, Wrensbach 314 000, Wrensbach 316 000, Wrensbach 318 000, Wrensbach 320 000, Wrensbach 322 000, Wrensbach 324 000, Wrensbach 326 000, Wrensbach 328 000, Wrensbach 330 000, Wrensbach 332 000, Wrensbach 334 000, Wrensbach 336 000, Wrensbach 338 000, Wrensbach 340 000, Wrensbach 342 000, Wrensbach 344 000, Wrensbach 346 000, Wrensbach 348 000, Wrensbach 350 000, Wrensbach 352 000, Wrensbach 354 000, Wrensbach 356 000, Wrensbach 358 000, Wrensbach 360 000, Wrensbach 362 000, Wrensbach 364 000, Wrensbach 366 000, Wrensbach 368 000, Wrensbach 370 000, Wrensbach 372 000, Wrensbach 374 000, Wrensbach 376 000, Wrensbach 378 000, Wrensbach 380 000, Wrensbach 382 000, Wrensbach 384 000, Wrensbach 386 000, Wrensbach 388 000, Wrensbach 390 000, Wrensbach 392 000, Wrensbach 394 000, Wrensbach 396 000, Wrensbach 398 000, Wrensbach 400 000, Wrensbach 402 000, Wrensbach 404 000, Wrensbach 406 000, Wrensbach 408 000, Wrensbach 410 000, Wrensbach 412 000, Wrensbach 414 000, Wrensbach 416 000, Wrensbach 418 000, Wrensbach 420 000, Wrensbach 422 000, Wrensbach 424 000, Wrensbach 426 000, Wrensbach 428 000, Wrensbach 430 000, Wrensbach 432 000, Wrensbach 434 000, Wrensbach 436 000, Wrensbach 438 000, Wrensbach 440 000, Wrensbach 442 000, Wrensbach 444 000, Wrensbach 446 000, Wrensbach 448 000, Wrensbach 450 000, Wrensbach 452 000, Wrensbach 454 000, Wrensbach 456 000, Wrensbach 458 000, Wrensbach 460 000, Wrensbach 462 000, Wrensbach 464 000, Wrensbach 466 000, Wrensbach 468 000, Wrensbach 470 000, Wrensbach 472 000, Wrensbach 474 000, Wrensbach 476 000, Wrensbach 478 000, Wrensbach 480 000, Wrensbach 482 000, Wrensbach 484 000, Wrensbach 486 000, Wrensbach 488 000, Wrensbach 490 000, Wrensbach 492 000, Wrensbach 494 000, Wrensbach 496 000, Wrensbach 498 000, Wrensbach 500 000, Wrensbach 502 000, Wrensbach 504 000, Wrensbach 506 000, Wrensbach 508 000, Wrensbach 510 000, Wrensbach 512 000, Wrensbach 514 000, Wrensbach 516 000, Wrensbach 518 000, Wrensbach 520 000, Wrensbach 522 000, Wrensbach 524 000, Wrensbach 526 000, Wrensbach 528 000, Wrensbach 530 000, Wrensbach 532 000, Wrensbach 534 000, Wrensbach 536 000, Wrensbach 538 000, Wrensbach 540 000, Wrensbach 542 000, Wrensbach 544 000, Wrensbach 546 000, Wrensbach 548 000, Wrensbach 550 000, Wrensbach 552 000, Wrensbach 554 000, Wrensbach 556 000, Wrensbach 558 000, Wrensbach 560 000, Wrensbach 562 000, Wrensbach 564 000, Wrensbach 566 000, Wrensbach 568 000, Wrensbach 570 000, Wrensbach 572 000, Wrensbach 574 000, Wrensbach 576 000, Wrensbach 578 000, Wrensbach 580 000, Wrensbach 582 000, Wrensbach 584 000, Wrensbach 586 000, Wrensbach 588 000, Wrensbach 590 000, Wrensbach 592 000, Wrensbach 594 000, Wrensbach 596 000, Wrensbach 598 000, Wrensbach 600 000, Wrensbach 602 000, Wrensbach 604 000, Wrensbach 606 000, Wrensbach 608 000, Wrensbach 610 000, Wrensbach 612 000, Wrensbach 614 000, Wrensbach 616 000, Wrensbach 618 000, Wrensbach 620 000, Wrensbach 622 000, Wrensbach 624 000, Wrensbach 626 000, Wrensbach 628 000, Wrensbach 630 000, Wrensbach 632 000, Wrensbach 634 000, Wrensbach 636 000, Wrensbach 638 000, Wrensbach 640 000, Wrensbach 642 000, Wrensbach 644 000, Wrensbach 646 000, Wrensbach 648 000, Wrensbach 650 000, Wrensbach 652 000, Wrensbach 654 000, Wrensbach 656 000, Wrensbach 658 000, Wrensbach 660 000, Wrensbach 662 000, Wrensbach 664 000, Wrensbach 666 000, Wrensbach 668 000, Wrensbach 670 000, Wrensbach 672 000, Wrensbach 674 000, Wrensbach 676 000, Wrensbach 678 000, Wrensbach 680 000, Wrensbach 682 000, Wrensbach 684 000, Wrensbach 686 000, Wrensbach 688 000, Wrensbach 690 000, Wrensbach 692 000, Wrensbach 694 000, Wrensbach 696 000, Wrensbach 698 000, Wrensbach 700 000, Wrensbach 702 000, Wrensbach 704 000, Wrensbach 706 000, Wrensbach 708 000, Wrensbach 710 000, Wrensbach 712 000, Wrensbach 714 000, Wrensbach 716 000, Wrensbach 718 000, Wrensbach 720 000, Wrensbach 722 000, Wrensbach 724 000, Wrensbach 726 000, Wrensbach 728 000, Wrensbach 730 000, Wrensbach 732 000, Wrensbach 734 000, Wrensbach 736 000, Wrensbach 738 000, Wrensbach 740 000, Wrensbach 742 000, Wrensbach 744 000, Wrensbach 746 000, Wrensbach 748 000, Wrensbach 750 000, Wrensbach 752 000, Wrensbach 754 000, Wrensbach 756 000, Wrensbach 758 000, Wrensbach 760 000, Wrensbach 762 000, Wrensbach 764 000, Wrensbach 766 000, Wrensbach 768 000, Wrensbach 770 000, Wrensbach 772 000, Wrensbach 774 000, Wrensbach 776 000, Wrensbach 778 000, Wrensbach 780 000, Wrensbach 782 000, Wrensbach 784 000, Wrensbach 786 000, Wrensbach 788 000, Wrensbach 790 000, Wrensbach 792 000, Wrensbach 794 000, Wrensbach 796 000, Wrensbach 798 000, Wrensbach 800 000, Wrensbach 802 000, Wrensbach 804 000, Wrensbach 806 000, Wrensbach 808 000, Wrensbach 810 000, Wrensbach 812 000, Wrensbach 814 000, Wrensbach 816 000, Wrensbach 818 000, Wrensbach 820 000, Wrensbach 822 000, Wrensbach 824 000, Wrensbach 826 000, Wrensbach 828 000, Wrensbach 830 000, Wrensbach 832 000, Wrensbach 834 000, Wrensbach 836 000, Wrensbach 838 000, Wrensbach 840 000, Wrensbach 842 000, Wrensbach 844 000, Wrensbach 846 000, Wrensbach 848 000, Wrensbach 850 000, Wrensbach 852 000, Wrensbach 854 000, Wrensbach 856 000, Wrensbach 858 000, Wrensbach 860 000, Wrensbach 862 000, Wrensbach 864 000, Wrensbach 866 000, Wrensbach 868 000, Wrensbach 870 000, Wrensbach 872 000, Wrensbach 874 000, Wrensbach 876 000, Wrensbach 878 000, Wrensbach 880 000, Wrensbach 882 000, Wrensbach 884 000, Wrensbach 886 000, Wrensbach 888 000, Wrensbach 890 000, Wrensbach 892 000, Wrensbach 894 000, Wrensbach 896 000, Wrensbach 898 000, Wrensbach 900 000, Wrensbach 902 000, Wrensbach 904 000, Wrensbach 906 000, Wrensbach 908 000, Wrensbach 910 000, Wrensbach 912 000, Wrensbach 914 000, Wrensbach 916 000, Wrensbach 918 000, Wrensbach 920 000, Wrensbach 922 000, Wrensbach 924 000, Wrensbach 926 000, Wrensbach 928 000, Wrensbach 930 000, Wrensbach 932 000, Wrensbach 934 000, Wrensbach 936 000, Wrensbach 938 000, Wrensbach 940 000, Wrensbach 942 000, Wrensbach 944 000, Wrensbach 946 000, Wrensbach 948 000, Wrensbach 950 000, Wrensbach 952 000, Wrensbach 954 000, Wrensbach 956 000, Wrensbach 958 000, Wrensbach 960 000, Wrensbach 962 000, Wrensbach 964 000, Wrensbach 966 000, Wrensbach 968 000, Wrensbach 970 000, Wrensbach 972 000, Wrensbach 974 000, Wrensbach 976 000, Wrensbach 978 000, Wrensbach 980 000, Wrensbach 982 000, Wrensbach 984 000, Wrensbach 986 000, Wrensbach 988 000, Wrensbach 990 000, Wrensbach 992 000, Wrensbach 994 000, Wrensbach 996 000, Wrensbach 998 000, Wrensbach 1000 000, Wrensbach 1002 000, Wrensbach 1004 000, Wrensbach 1006 000, Wrensbach 1008 000, Wrensbach 1010 000, Wrensbach 1012 000, Wrensbach 1014 000, Wrensbach 1016 000, Wrensbach 1018 000, Wrensbach 1020 000, Wrensbach 1022 000, Wrensbach 1024 000, Wrensbach 1026 000, Wrensbach 1028 000, Wrensbach 1030 000, Wrensbach 1032 000, Wrensbach 1034 000, Wrensbach 1036 000, Wrensbach 1038 000, Wrensbach 1040 000, Wrensbach 1042 000, Wrensbach 1044 000, Wrensbach 1046 000, Wrensbach 1048 000, Wrensbach 1050 000, Wrensbach 1052 000, Wrensbach 1054 000, Wrensbach 1056 000, Wrensbach 1058 000, Wrensbach 1060 000, Wrensbach 1062 000, Wrensbach 1064 000, Wrensbach 1066 000, Wrensbach 1068 000, Wrensbach 1070 000, Wrensbach 1072 000, Wrensbach 1074 000, Wrensbach 1076 000, Wrensbach 1078 000, Wrensbach 1080 000, Wrensbach 1082 000, Wrensbach 1084 000, Wrensbach 1086 000, Wrensbach 1088 000, Wrensbach 1090 000, Wrensbach 1092 000, Wrensbach 1094 000, Wrensbach 1096 000, Wrensbach 1098 000, Wrensbach 1100 000, Wrensbach 1102 000, Wrensbach 1104 000, Wrensbach 1106 000, Wrensbach 1108 000, Wrensbach 1110 000, Wrensbach 1112 000, Wrensbach 1114 000, Wrensbach 1116 000, Wrensbach 1118 000, Wrensbach 1120 000, Wrensbach 1122 000, Wrensbach 1124 000, Wrensbach 1126 000, Wrensbach 1128 000, Wrensbach 1130 000, Wrensbach 1132 000, Wrensbach 1134 000, Wrensbach 1136 000, Wrensbach 1138 000, Wrensbach 1140 000, Wrensbach 1142 000, Wrensbach 1144 000, Wrensbach 1146 000, Wrensbach 1148 000, Wrensbach 1150 000, Wrensbach 1152 000, Wrensbach 1154 000, Wrensbach 1156 000, Wrensbach 1158 000, Wrensbach 1160 000, Wrensbach 1162 000, Wrensbach 1164 000, Wrensbach 1166 000, Wrensbach 1168 000, Wrensbach 1170 000, Wrensbach 1172 000, Wrensbach 1174 000, Wrensbach 1176 000, Wrensbach 1178 000, Wrensbach 1180 000, Wrensbach 1182 000, Wrensbach 1184 000, Wrensbach 1186 000, Wrensbach 1188 000, Wrensbach 1190 000, Wrensbach 1192 000, Wrensbach 1194 000, Wrensbach 1196 000, Wrensbach 1198 000, Wrensbach 1200 000, Wrensbach 1202 000, Wrensbach 1204 000, Wrensbach 1206 000, Wrensbach 1208 000, Wrensbach 1210 000, Wrensbach 1212 000, Wrensbach 1214 000, Wrensbach 1216 000, Wrensbach 1218 000, Wrensbach 1220 000, Wrensbach 1222 000, Wrensbach 1224 000, Wrensbach 1226 000, Wrensbach 1228 000, Wrensbach 1230 000, Wrensbach 1232 000, Wrensbach 1234 000, Wrensbach 1236 000, Wrensbach 1238 000, Wrensbach 1240 000, Wrensbach 1242 000, Wrensbach 1244 000, Wrensbach 1246 000, Wrensbach 1248 000, Wrensbach 1250 000, Wrensbach 1252 000, Wrensbach 1254 000, Wrensbach 1256 000, Wrensbach 1258 000, Wrensbach 1260 000, Wrensbach 1262 000, Wrensbach 1264 000, Wrensbach 1266 000, Wrensbach 1268 000, Wrensbach 1270 000, Wrensbach 1272 000, Wrensbach 1274 000, Wrensbach 1276 000, Wrensbach 1278 000, Wrensbach 1280 000, Wrensbach 1282 000, Wrensbach 1284 000, Wrensbach 1286 000, Wrensbach 1288 000, Wrensbach 1290 000, Wrensbach 1292 000, Wrensbach 1294 000, Wrensbach 1296 000, Wrensbach 1298 000, Wrensbach 1300 000, Wrensbach